Verein für Mensch und Natur Bürgerinitiative Inneringen

e.V. Kettenacker

Kettenacker, am 18.02.2014 Inneringen, am 18.02.2014

Landratsamt Sigmaringen

Leopoldstraße 4

72488 Sigmaringen

**Anhörung zu der geplanten Änderung der Verordnung über den Naturpark „Obere Donau“ durch das Regierungspräsidium Tübingen**

Anlage: Text der gemeinsamen Stellungnahme mit zwei Abbildungen (2 Exemplare)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen beabsichtigt, die Verordnung über den Naturpark

„Obere Donau“ um eine weitere Nr. 6 in § 2 Abs.5 der Verordnung zu ergänzen. Die Initiativen von Kettenacker und Inneringen nehmen zu diesem Vorhaben gemeinsam Stellung. Die gemeinsame Stellungnahme liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

Nachdem im Internet d r e i Enddaten für den Zeitraum der Anhörung kursiert sind,

haben es die Initiativen vorgezogen, aus Sicherheitsgründen als Abgabetermin den 19.02.2014 zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen

*für den Verein für Mensch und Natur für die Bürgerinitiative Inneringen*

*e.V. Kettenacker*

*Kontaktadresse: Verein für Mensch und Natur e.V. Kettenacker, 72501 Gammertingen, Feldhauser*

*Straße 22*

Gemeinsame

Stellungnahme

der

Initiativen

von

Kettenacker und Inneringen

zu der

geplanten Ersten Änderungsverordnung des

Regierungspräsidiums Tübingen zur Verord-

nung über den Naturpark „Obere Donau“

mit zwei Anlagen

Kettenacker, am 18.02.2014 Inneringen, am 18.02.2014

Der Verein für Mensch und Natur e.V. Kettenacker und die Bürgerinitiative Inneringen nehmen zu der vom Regierungspräsidium Tübingen geplanten Änderung der Verordnung über den Naturpark „Obere Donau“ g e m e i n s a m Stellung. Sie lehnen die Änderung in der Form einer Ergänzung der Verordnung durch Hinzufügen einer Nummer 6 in § 2 der Verordnung als Ganzes ab.

Nach Auffassung der beiden Initiativen verstößt die beabsichtigte Änderung grundlegend gegen die Schutzzwecke der Verordnung. Desweitern verstößt das Änderungsbegehren gegen § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG und damit auch gegen die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union zum Artenschutz und zum Schutz von Fauna, Flora und Habitat. Und schließlich verstößt die beabsichtigte Änderung gegen regionalplanerische Grundsätze und geltende Regionalplanung.

Die Initiativen von Kettenacker und Inneringen begründen ihre Ablehnung wie folgt:

1.Die geplante Änderung **verstößt gegen die Schutzzwecke der Naturparkverord- nung**.

Die Schutzzwecke sind in der Verordnung festgelegt

* im Vorwort der Verordnung, in § 3 Abs.1 Nr. 1, Nr.2 und Nr.3 sowie in

§ 3 Abs. 2 als die grundlegenden öffentlich-rechtlichen Belange des

Naturschutzes,

* in § 2 und Anhang IV, wo der rechtliche Geltungsbereich der Verordnung

auf Gemeindegrenzen und Gemarkungen heruntergebrochen wird,

* in § 3 Abs.1 Nr. 1, wo innerhalb der Gemeindegrenzen und Gemarkungen

besondere Schutzgebiete festgesetzt werden.

Konkret werden die Schutzzwecke der Verordnung vorgegeben als

1. das Gebiet des Naturparks ist als vorbildliche Erholungslandschaft z u

e r h a l t en und z u e n t w i c k e l n ,

1. die natürliche Ausstattung des Gebietes mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier – und Pflanzenwelt …als wichtige Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraumes z u p f l e g e n und z u v e r – b e s s e r n,

-2-

Bedeutsam ist, festzuhalten, dass in § 3 der Verordnung, welche den Erlaubnisvor-behalt regelt, die primär geltenden Prüfregeln für Änderungen vorgegeben werden.. Die Handlungen dürfen weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks widersprechen.

2.Um die Schutzzwecke für den Vollzug der Verordnung operational zu machen, ent-hält die Verordnung konkrete, besonders festgelegte Raumeinheiten. Diese Natur-schutzräume sind so definiert, dass sie unschwer den einzelnen Gemeinde zuzuord-nen sind. Für die Teilgemeinden Kettenacker und Inneringen sind dies in Spiegel-strich 6 in § 3 Abs.1 Nr.1 als die „Albhochfläche“ ausgewiesen. Dort heißt es „die einzigartigen Steinriegel und Heckenlandschaften sowie die artenreichen Bergwiesen des Heubergs und der **Albhochfläche**“.

In Baden-Württemberg gibt es, läßt man das Biosphärengebiet Schwäbische Alb außer Betracht, sechs Naturparke. Die Naturparke „ Neckar-Odenwald“. „Stromberg-Heuchelberg“, „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ wurden zur gleichen Zeit wie der Na-turpark „Obere Donau“ eingerichtet. Alle Verordnungen dieser vier Naturparke legen als Anwendungsbereiche Gemeindegrenzen und Gemarkungen fest. Lediglich die Verordnung über den Naturpark „Necker-Odenwald“ enthält eine grobe Einteilung für spezielle Schutzzonen. Ganz anders die Verordnung über den Naturpark „Obere Donau“. In § 3 Abs.1 Nr. 1 werden den Schutzzwecken ganz spezifische Natur- und Lebensräume zugeordnet. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber für diesen Naturpark besonders strenge Maßstäbe für die öffentlich-rechtlichen Belange des Naturschutzes festgelegt hat.

Der Begriff „Albhochfläche“ ist seit 100 Jahren feststehend. „Das Albhochland (gewöhnlich Hochfläche genannt) ist ein bewohntes, von Hoch- und Trockentälern durchschnittenes, kuppenreiches Gelände, Wald parkartig, steinige Getreidefelder, Heide“. So schreibt Eugen Nägele in „Schwabenalb in Wort und Bild, Tübingen 1914“. Den Begriff „Schwabenland“ verwendet die Verordnung über den Naturpark „Obere Donau“ in §2 Abs.1 Satz 1 als „Hohe Schwabenalb“ selbst. In WIKIPEDIA steht im Jahre 2014 „Der vielzitierte Begriff „Albhochfläche“ gilt nur (!) für die Gebiete zwischen den Tälern. Diese Hochflächen lassen sich in die nordwestliche Kuppenalb mit kleinräumigem unruhigem Relief und hohen Anteilen an Wald und Grünland sowie die südöstliche ackerbaulich genutzte Flächenalb gliedern (Klifflinie)“. Die Albhochfläche bei Kettenacker und Inneringen gehört somit unstreitig zur Albhochfläche der Kuppenalb (Quelle: WIKIPEDIA, Schwäbische Alb, 29.01.2014).

Somit sind im Geltungsbereich der Schutzverordnung zweifelsfrei drei klar abgegrenzte Natur- und Lebensräume auszumachen, die unter den Begriff „Albhoch-fläche“ fallen. Die Albhochfläche, die Kettenacker und Inneringen und dort andere Teilgemeinden umfassen, ist klar als flächiges Schutzobjekte festzumachen, weil

-3-

sie als deutlich erkennbarer flächenhafter Teil der Landschaft in Erscheinung tritt (Abbildung 1).

2.Die Albhochfläche in den drei genannten Schutzzonen ist durch eine vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Diese Landschaft zeichnet sich durch eine be-sondere Arten- und Pflanzenvielfalt aus.

Die Albhochfläche bei Kettenacker und Inneringen (Albhochfläche, Schutzzone A) nimmt dabei eine Sonderstellung ein. Hier lassen sich unschwer folgende Tierarten, wie sie in der Artenschutzliste der EU-Vogelschutzrichtlinie festgemacht sind, nachweisen:

* Rotmilane (milvus milvus)
* Baumfalken (falco bonasia)
* Sumpfohreulen (asio flammaeus).

Spezielle Untersuchungen, wie sie in Kettenacker mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg durchgeführt worden sind, haben speziell für Kettenacker durch eigene Messungen zehn Fledermausarten nachgewiesen und dokumentiert. Fünf dieser Arten sind wegen ihrer Lebensweise durch Windräder gefährdet.

Desweiteren leben speziell in diesem Gebiet der Albhochfläche Tierarten, sie sich für ganz Baden-Württemberg nur hier nachweisen lassen. Es sind dies:

* der kleine Feldgrashüpfer (chorthippus apricarius)

in der „Heckenlandschaft östlich von Hettingen“,

* der blauschwarze Eisvogel (limenitis reducta), ein Tagfalter aus der Familie der

Edelfalter.

Wichtig ist ausserdem, dass die Wiesen- und Felderlandschaft der Albhochfläche als zweite Bienenweide von Imker aus dem Tal geschätzt wird.

Der Blick auf die Beschreibungen der typischen Brut-und Jagdgebiete der Rotmilane läßt unschwer erkennen, dass sich die Beschreibungen des Naturraumes Albhochfläche und die Lebensräume der geschützten Tiere exakt zusammenfügen. „Er liebt es kleinparzelliert und abwechslungsreich, leichte Altholzbestände und Waldränder zum Brüten“ und weiter „ eine freie Agrarlandschaft mit Äckern und vielen Wiesen und Hecken zum Jagen“, so das Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Stuttgart 2006. Dort heißt es weiter „Er brütet in lichten Laub- und Mischwäldern und benötigt zum Jagen offene Flächen“, „Besonders sagt ihm die Baar zu, aber auch auf der Schwäbischen Alb ist er häufig

-4-

anzutreffen“. Aus der Gruppe der Greifvögel heben sich die Rotmilane wegen ihrer ausserordentlichen Horst-und Reviertreue, die über Jahre anhält, markant heraus. **„Die w i c h t i g s t e n** (Hervorhebung durch die Verfasser) **Schutzmaßnahmen** **sind“**, so das Ministerium, **„sind der Erhalt einer kleinstrukturierten Feldflur mit den typischen Beutetieren des Rotmilans“.**

Rotmilane lieben es, im Aufwind zu segeln und zu jagen. Dazu bietet ihnen die Alb-hochfläche bei Inneringen, Kettenacker und Ittenhausen mit ihrem einzigartigen Weit-blick auf die Voralpen-und Alpenlandschaft großflächig. Inneringen ist der höchstgelegene Ort des Hohenzollerischen Landes mit einem einzigartigen Landschaftsbild. Ausserhalb der Wintermonate kann man fast jeden Tag beobachten, wie dort die Vögel die Thermik auf der Hochfläche nutzen, um in ihrem Lebensraum zu jagen. Dabei sind feste Such- und Zeitmuster erkennbar.

3.Die Rechtswirkung der geplanten Änderung würde nun bedeuten, dass das Schutzgebiet des Naturparks als Ganzes grundsätzlich für die Errichtung von Wind-kraftanlagen oder Windparks planerisch freigegeben würde und damit § 35 Abs. 3 Nr. 1 BbauG ohne Abwägungsnotwendigkeit zum Zuge kommen könnte.

Das Regierungspräsidium Tübingen verkennt, dass im Gebiet des Naturparks nörd-lich der Donau noch nie eine Windkraftanlage errichtet worden ist. Selbst ein Windpark bei Inneringen, für den zehn Jahre lang eine Baugenehmigung bestand, wurde nie realisiert. Das Regierungspräsidium verkennt weiter, dass für die Albhochfläche bei Kettenacker und Inneringen der Regionalverband Bodensee-Ober-schwaben trotz eines mehrjährigen Prüfverfahrens a l l e Pläne, dort Vorrangebiete auszuweisen, hat fallen lassen (Abbildung 2). Neben andere Restriktionen, die für dieses Gebiet gelten, stand vor allem der Naturschutz im Vordergrund. Das Ergebnis dieses transparenten, mehrjährigen Abwägungsprozesses, war dann, dem nationalen und europäischen Naturschutz ein besonderes Gewicht zuzuerkennen. In dem Regionalplan des Jahres 1996 wird das besagte Gebiet als Vorranggebiet für den Naturschutz und die Landschaftspflege geführt. Es trägt mit der Nr.1 die Bezeichnung „Heckenlandschaft östlich von Hettingen“. Es war dann nur folgerichtig, dieser raumplanerischen Setzung mit der Verordnung über den Naturpark „Obere Donau“ eine konkreten Handlungsrahmen zu schaffen. Dieser soll jetzt grundlegend zurückgenommen werden.

Die pauschale Änderung der Verordnung, wie vom Regierungspräsidium Tübingen begehrt, würde faktisch bedeuten, dass für diesen Teil der Albhochfläche über die entgegenstehende Belange in der Form öffentlich-rechtlicher Vorschriften des

-5-

Naturschutzes außer Kraft gesetzt werden. In der ständigen Rechtsprechung ist aber unzweifelhaft, dass das Tötungsverbot des § 44 Abs.1 Nr.1 des BNatSchG als naturschutzrechtlicher Belang einem immissionsschutzrechtlichen zu genehmigenden Vorhaben gemäß § 6 Abs.1 Nr.2 BImSchG und § 35 Abs.3 Nr.1 BbauG entgegensteht. Vorhaben in diesem Teil des Naturparkes gefährden die dort vorkommenden Rotmilane und Fledermäuse und widersprechen dem naturschutzrechtlichen Tötungsverbot. Sämtliche Anlagen, gerade solche wie sie aktuell vom Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal in der Presse als wünschenswert propagiert werden, würden **das wichtige Nahrungshabitat (Begriff vgl. VGH, Urteil vom 21.08.2009 – 11 C 318/08) der Rotmilane zerstören**.

Erfahrungen aus der Vergangenheit wie auch aktuelle Erfahrungen haben keinen Eingang in den Entwurf zur Änderung der Naturparkordnung gefunden. Auf der Albhochfläche bei Kettenacker und Inneringen werden seit dem Jahre 1993, also nunmehr in einem Zeitrahmen von 20 Jahren, Windmessungen vorgenommen. Sie haben bis dato alle zu keinem, für die potenziellen Investoren zufriedenstellenden Ergebnis geführt. Als neue, qualitative Komponente kommt für die Windertragsprojektionen das Argument des Klimawandels hinzu. Das jüngste Schicksal des Windparks Meßkirch, das über Jahre von privater wie offizieller Seite als Vorzeigeprojekt bejubelt worden war und jetzt ad acta gelegt worden ist, sollte zur Vorsicht mahnen.

4.Eine Gesamtschau über die Naturkparkverordnungen anderer Bundesländer zeigt, dass dort, anders als jetzt in Baden-Württemberg, sensibel und problemorientiert mit Fragen des nationalen und europäischen Naturschutzes umgegangen worden ist und umgegangen wird. Viele Verordnungen schließen ohne Wenn und Aber die Errichtung von Windkraftanlagen und Windparke in Naturparken aus. Vgl. beispiels-weise § 4 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainisch-Weratal. Andere Verordnungen legen innerhalb der Naturparke Schutzzonen, bzw.Tabuzonen fest. Vgl. beispielsweise § 3 der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe. Nicht so der Entwurf des Regierungspräsidiums Tübingen. Es gilt das Gegenteil: Mit der beabsichtigten Änderung für die besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile nach § 3 Abs.1 Nr.1 der Verordnung sollen pauschal die Schutzzwecke ausgehebelt werden. Der vorliegende Entwurf **ist nicht dazu geeignet, das Gebiet des Naturparks „Obere Donau“ natur- und landschaftsverträglich zu ordnen**. Für die Ordnung des Naturparks müssen besondere Schutzzonen definiert werden, insbesondere für die Albhochfläche, sowie es die geltende Verordnung in § 3 Abs.1 Nr.1 fordert.

-6-

5.Mit seinem Änderungsbegehren setzt sich das Regierungspräsidium Tübingen für diesen Teil der Albhochfläche **über die bestehende Regionalplanung hinweg**. Der gültige Regionalplanung (Teil Nord) sieht für das besagte Teilgebiet k e i n e Windkraftnutzung vor. Auch die Teilfortschreibung unter dem Planungsziel „Windenergienutzung“ durch den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kam im Jahre 2013 zu keinem anderen Ergebnis.

Die Initiativen von Kettenacker und Inneringen sehen daher im Vorstoß des Regierungspräsidiums **eine unzulässige und unbegründete Reserveplanung**. Für diesen Teil der Albhochfläche sind mit Blick auf die Vergangenheit, aber auch mit Blick in die Zukunft keine Begründungen für eine Reserveplanung erkennbar. Das Vorhaben des Regierungspräsidiums widerspricht gegen § 75 VwVfG. Zudem sind keine genehmigungsfähige Vorhaben in Sicht. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal befindet sich im Stadium des Vorentwurf-Verfahrens. Die kommunale Planung, bei Kettenacker und Inneringen Windräder errichten zu können, steht im krasssen Gegensatz zu der übergeordneten Raumplanung des Regionalverbandes. Eine Reserveplanung lässt sich auch weder mit den Erfahrungen aus der Vergangenheit noch mit dem Blick in die Zukunft begründen. Die Energiepolitik in Deutschland steht vor einem grundlegenden Paradigmenwechsel. Sie wird sich - wie es das Europarecht verlangt - in die neuen Rahmenbedingungen der europäischen Energiepolitik einfügen müssen. Nach eindeutigen Aussagen der Kommission wird die europäische Energiepolitik nicht vor Anfang 2015 (Klimaschutzgipfel in Paris) feststehen.

6.Für die Schutzzwecke des Naturparks werden jährlich von der Europäischen Gemeinschaft Fördermittel bezogen (Förderprogramme, wie beispielsweise jetzt ELER/neu). Eine Anfrage der Initiativen bei der Kommission, wie sich das Änderungsbegehren des Regierungspräsidiums Tübingen auf die Fördermittelprüfung und –gewährung auswirken würde, ist im Lauf.

7.Schließlich betreibt das Regierungspräsidium mit seinem Änderungsbegehren in **unzulässigerweise Investitionslenkung**. Artikel 20 des Grundgesetzes schützt die unternehmerische Investitionsfreiheit. Mit der Änderung der Naturparkverordnung wird durch die einseitige Bevorzugung der Windkraft Investitionslenkung betrieben.

Über den Weg der Naturschutzparkverordnung würde eine bestimmte Technik bevor-zugt werden und zudem andere, im Wettbewerb konkurrierende Techniken verhindert . Biogasanlagen, Solaranlagen und Wasserräder sind ebenso Techniken für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Welcher Anlagentechnik

-7-

der Vorzug gegeben wird, obliegt der privaten Risikoentscheidung. Welche Anlagentechnik zur Stromerzeugung sich rechnet, muß sich am Strommarkt selbst zeigen und ist nicht Gegenstand staatlicher Technikförderung. Die zuletzt genannten Techniken stellen aber in keiner Weise eine Bedrohung der geschützten Arten dar, wie dies ohne Zweifel Windkraftanlagen tun. Die geplante Änderung **verstößt somit gegen Artikel 3b der Verfassung des Landes Baden-Württemberg,** nach dem Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt werden. Somit muß der Abwägungsprozeß der Verfassungsnormen eindeutig zugunsten des Naturschutzes ausfallen.

Kettenacker, am 18.02.2014 Inneringen, am 18.02.2014